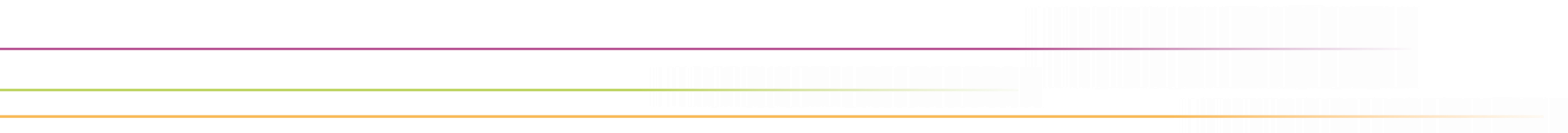


DEN
deutsches forschungsnetz



Proctoring illegal? – Entscheidung des Thüringer Oberlandesgericht 3 U 885/24 vom 17.11.2025

84. DFN-Betriebstagung| 18.03.2026

Dr. iur. Jan K. Köcher
DFN-CERT Services GmbH

Sachverhalt

- ▶ Universität aus Thüringen
- ▶ Herausforderung: Prüfungen während der Corona-Pandemie
- ▶ „Corona-Satzung“ sah vor:
 - ▶ Studierende mit technischer Ausstattung konnten die Prüfung außerhalb des Campus der Universität ablegen
 - ▶ Studierende ohne geeignete technische Ausstattung konnten auf begründeten Antrag Prüfungen an Poolarbeitsplätzen ablegen.
 - ▶ Studierende ohne geeignete Kamera konnten die E-Klausur am eigenen IT-Endgerät unter Aufsicht in den Räumen der Universität ablegen.
 - ▶ Gleiches galt für Studierende ohne ausreichende Internetverbindung
 - ▶ Des Weiteren konnten Studierende wählen, dass sie die Prüfung erst nach Ende der Infektionsschutzmaßnahmen ablegen

Sachverhalt

- ▶ Die Klägerin wählte Option 1
- ▶ Es kam die Software „WISEflow“ zum Einsatz
 - ▶ Aufruf über den Browser
 - ▶ Dabei wurden Google Tag Manager installiert
 - ▶ Die Software verwendet eine Funktion der automatischen Gesichtserkennung (Amazon Rekognition)
 - ▶ Erstellung eines Referenzbildes vorab (biometrisch)
 - ▶ Erstellung von Bildern während der Prüfung in unregelmäßigen Abständen und Abgleich
 - ▶ Bei Unterschreiten Übereinstimmung von 99 % wurde eine Meldung ausgegeben
 - ▶ Zusätzlicher Einsatz eines Lock-Down Browsers

▶ Klägerin:

- ▶ Verwendung der Gesichtserkennung habe sie unter erheblichen Stress gesetzt
- ▶ Befürchtung, dass durch Verwendung des Lock-Down Browsers Zugriff auf die Daten auf ihrem Endgerät genommen werden konnte
- ▶ Verstoß gegen die DSGVO und keine wirksame Einwilligung
- ▶ Schmerzensgeld 1.000 €

▶ Beklagte:

- ▶ Die Klägerin habe durch ihre Wahl wirksam eingewilligt und habe Alternativen gehabt
- ▶ Es sei kein Zugriff auf die Daten des Endgeräts erfolgt
- ▶ Keine Übermittlung in Drittstaaten bei der Gesichtserkennung
- ▶ Übermittlung der IP-Adresse durch die Verwendung des Google Tag Managers. Dies seien aber keine personenbezogenen Daten, da der Internetanschluss nicht ihr zugeordnet war.

Urteil

- ▶ Rechtswidrigkeit der Verarbeitung der biometrischen Daten
- ▶ Bestehen eines immateriellen Schadens von 200 € (Schmerzensgeld)

- ▶ Art. 9 Abs. 1 DSGVO verbietet die Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten grundsätzlich!
- ▶ Ausnahmen von dem Verbot in Art. 9 Abs. 2 DSGVO:
 - ▶ Ausdrückliche Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO (-)
 - ▶ Durch die Wahl der Prüfungsart erfolgte keine ausdrückliche Einwilligung, noch nicht einmal eine hier nicht ausreichende konkludente Einwilligung
 - ▶ Eine Einwilligung lag auch nicht in der Hinnahme der Erstellung des Referenzbildes, da auch hier keine ausdrückliche Einwilligungserklärung erfolgte
 - ▶ Auch die Möglichkeit sich über den Ablauf zu informieren ersetzt dieses Erfordernis nicht
 - ▶ Offensichtlich veröffentlichte Daten Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO (-)
 - ▶ In Social Media erfolgte durch die Klägerin keine Veröffentlichung von biometrischen Daten
 - ▶ Dass andere die Möglichkeit zur Erzeugung daraus haben, reicht nicht!
 - ▶ Verarbeitung aufgrund Öffentlichem Interesse nach Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO (-)
 - ▶ Zwar bestand ein gewisses öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung des Lehr- und Prüfungsbetriebs, es hätten aber auch weniger eingreifende Alternativen zur Verfügung gestanden

Begründung

- ▶ Kein Kontrollverlust erlitten, „weil sie zum Zeitpunkt der Datenverarbeitung bereits keine Kontrolle mehr über ihre ihr Gesicht betreffenden biometrischen Daten gehabt hat.“
- ▶ Nicht allzu intensiv einzuschätzender Schaden in Form einer psychischen Beeinträchtigung, der die Erheblichkeitsschwelle überschreitet
- ▶ Dauerhafte Befürchtung, dass durch bestimmte Bewegungen des Kopfes der Übereinstimmungsreferenzwert unterschritten und hierdurch eine Überprüfung eines möglichen Täuschungsversuchs ausgelöst werden könnte
- ▶ Wegen der eher geringfügigen Beeinträchtigung wurden nur 200 € Schmerzensgeld zugesprochen
 - ▶ Beeinträchtigungen nur punktuell während der Prüfungszeiten
 - ▶ Auslösen des Alarms hat noch keine unmittelbaren Konsequenzen
 - ▶ Gewöhnungseffekt, da so 14 Prüfungen abgelegt wurden

Haben Sie noch Fragen?

DFN

► Kontakt

► Dr. iur. Jan K. Köcher

E-Mail: koecher@dfn-cert.de

Telefon: 040/ 808077-636

Fax: 040/808077-556

Anschrift:

DFN-CERT Services GmbH

Nagelsweg 41

20097 Hamburg

